

Information für Wahlkartenwähler!

Beachten Sie zur Stimmabgabe Folgendes:

Die Wahlkarte berechtigt Sie zur Stimmabgabe im Postweg oder zur persönlichen Stimmabgabe vor einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde im Burgenland.

Stimmabgabe auf dem Postweg:

1. Füllen Sie den beiliegenden Stimmzettel **unbeobachtet und unbeeinflusst** aus.
2. Legen Sie den **Stimmzettel in das orange Wahlkuvert** und verschließen Sie es. Das orange Wahlkuvert darf außer dem aufgedruckten Wahlkreis keinerlei Aufschriften oder sonstige Vermerke aufweisen.
3. Legen Sie das **zugeklebte orange Wahlkuvert in die Wahlkarte** und verschließen Sie die Wahlkarte.
4. Senden Sie die Wahlkarte rechtzeitig mit der Post an die Kreiswahlbehörde. **Die Postgebühr wird von der Kreiswahlbehörde bezahlt.**

Die Wahlkarte sollte **bis spätestens 8. März 2018** bei der Post aufgegeben werden. Sie muss **spätestens am 12. März 2018, 16.00 Uhr**, bei der Kreiswahlbehörde eingelangt sein.

Bei der Stimmabgabe im Postweg darf die Wahlkarte nur per Post (Poststempel erforderlich!) an die Kreiswahlbehörde geschickt werden. Jede andere Übermittlungsart (wie etwa durch Einwerfen in den Briefkasten der Bezirkshauptmannschaft oder durch persönliches Überbringen oder Überbringen mittels Boten) ist unzulässig. Wahlkarten, die nicht im Postweg (also ohne Poststempel) bei der Kreiswahlbehörde einlangen, bleiben unberücksichtigt.

Die auf dem Postweg übermittelten Stimmzettel werden ausschließlich von der Kreiswahlbehörde ausgezählt. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden die orangenen Wahlkuverts vor der Auszählung von den Wahlkarten getrennt. Eingesendete Wahlkuverts ohne Wahlkarte werden ungeöffnet vernichtet.

Persönliche Stimmabgabe vor einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Stimme vor einer Gemeinde- oder Sprengelwahlwahlbehörde im Burgenland am Wahltag (**11. März 2018**) während der Wahlzeit abzugeben. In diesem Fall ist der Stimmzettel erst im Wahllokal auszufüllen. Die unverschlossene Wahlkarte mit dem Wahlkuvert und dem (noch nicht ausgefüllten) Stimmzettel ist in das Wahllokal mitzunehmen und der Wahlbehörde vorzulegen.

Für die persönliche Stimmabgabe vor der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde ist die Mitnahme eines Identitätsnachweises (zB. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) erforderlich.

Achtung:

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten kann keine Ersatzwahlkarte ausgestellt werden!